



Gemischter Chor Bülach-Embrachertal

Gegründet 1935

www.gemischterchor-buelach.ch

Statuten des Gemischten Chors Bülach-Embrachertal

Um eine einfachere, verständlichere Form in den Statuten und im Vereinsleben zu ermöglichen, führen wir hier nur die männliche Form auf, meinen aber immer beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Der Gemischte Chor Bülach-Embrachertal mit Sitz in 8180 Bülach ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1. Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden.
2. Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.
3. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Interessensgemeinschaften wie: der Agenda Embrachertal, des Chorverbandes Zürich-Unterland, der Interessengemeinschaft Bülacher Vereine, der Koordinationsstelle der Vereine unteres Tösstal und der Pro Info Bülach.

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

1. Aktivmitglieder
Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung, im weiteren GV genannt.
2. Passivmitglieder/Gönner
Die Aufnahme erfolgt nach erfolgter Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
3. Ehrenmitglieder
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Bei Aktivmitgliedern mit 30-jähriger ununterbrochener Sängertätigkeit wird die Ehrenmitgliedschaft geprüft.

Art. 4 Austritt

1. Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der GV können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages noch auf Anteile des Vereinsvermögens.

2. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- Pflichten: Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen und GV
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Mitteilung bei geplanter Abwesenheit
- Bei längerer Abwesenheit/Verhinderung Mitteilung an Vorstand

Art. 6 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:

- die GV
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

2. Das Vereinsjahr des Vereines beginnt am 1. April und endet am 31. März.

3. Das Vereinsjahr der Buchhaltung entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

1. Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen GV, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
- Jahresprogramm
- Festsetzung/Änderung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung/Änderung der Entschädigung Vorstand
- Festsetzung/Änderung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Chorleitung, Musikkommission, Fähnrich, Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Anträge
 - Diverses
2. Die Einladung zur ordentlichen GV muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Chorleitung mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Zur GV sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Passivmitglieder und Gäste können der GV ohne Stimmrecht beiwohnen.
 3. Die ordentliche GV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.
 4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Hand Mehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.
 5. Stimmberechtigte Mitglieder können dem Leiter des Vorstandes schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der GV einreichen.
 6. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
2. Generalversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus 3 – 5 Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
2. Der Leiter/die Leiterin des Vorstandes wird von den Mitgliedern des VS bestimmt. Bei Stimmgleichheit (auch Stimmgleichheit der Mitglieder an der GV) entscheidet der Leiter/die Leiterin des Vorstandes durch Stichentscheid.
3. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen GV vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, des Reglements und der Verordnungen.
4. Rechtsverbindliche Unterschriften werden zu zweien vom Vorstand geleistet, wenn eine Ausgabe den Betrag von Fr. 750,00 übersteigt.
5. Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Regional- und Kantonalverbände.

Art. 10 Kontrollstelle/Revision der Finanzen

1. Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht.
2. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Art. 11 Chorleitung

1. Die musikalische Chorleitung ist der Dirigentin übertragen. Die Wahl oder evtl. Änderungen im Anstellungsverhältnis erfolgen durch die GV. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin ist stimmberechtigt.
2. Die Vizedirigentin vertritt die Chorleitung bei Abwesenheit. Die Vizechorleitung soll nach Möglichkeit durch ein Aktivmitglied besetzt werden.

Art. 12 Finanzierung

1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Ertrag aus Aktivitäten und Zeitungssammeln
 - Ertrag von Veranstaltungen
 - Sponsoring Beiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Gemeindebeitrag
 - Ertrag des Vereinsvermögens
2. Der Vorstand kann Mitglieder beim Vorliegen besonderer Umstände von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 14 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Chorleitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Auf Antrag des Vorstandes können Spesen, Auslagen und/oder Sitzungsgelder vergütet werden.

Art. 15 Vereinsfahne

Der Fähnrich und sein Stellvertreter werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 16 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

Art. 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen GV-Beschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird dem Stadtrat Bülach zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der GV vom 18. März 2016 unmittelbar in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Bülach, 18. März 2016

Gemischter Chor Bülach-Embrachertal

Unterschriften Vorstandschaft

Die Vorstandsvorsitzende: Siggie Baierlein

Vorstandsmitglied: Max Winiger

Vorstandsmitglied: Peter Rüedi